

# 11. Nachtrag zur Satzung der BKK firmus zum 01.01.2018

---

## Artikel I

### 1. In § 12 (Leistungen) wird der Absatz XII. (Professionelle Zahnreinigung) sowie der Absatz XIII. (Osteopathie) wie folgt neu eingefügt:

#### **XII. Professionelle Zahnreinigung**

- (1) Die BKK firmus gewährt ihren Versicherten über die Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB V hinaus einen Zuschuss für eine ab 1. Januar 2018 in Anspruch genommene professionelle Zahnreinigung durch einen Vertragszahnarzt oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Zahnarzt. Der einmalige Zuschuss beträgt maximal 30,00 € pro Kalenderjahr, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.
- (2) Wird der Zuschuss nicht bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt, verfällt der Anspruch auf die Zahlung eines Zuschusses.

#### **XIII. Osteopathie**

- (1) Versicherte können Leistungen der Osteopathie in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu heilen oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern, die Leistung nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde und ärztlich verordnet wurde. Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung durch einen zur qualitätsgesicherten osteopathischen Leistungserbringung zugelassenen Vertragsärztin/Vertragsarzt oder auf ärztliche Verordnung durch eine/n zugelassene/n Physiotherapeutin/Physiotherapeuten oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigte/n Ärztin/Arzt oder Physiotherapeutin/Physiotherapeuten erbracht wird, der eine osteopathische Ausbildung in den Bereichen parietale, viszerale und craniale Osteopathie mit einer erfolgreichen Abschlussprüfung absolviert hat und Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder aufgrund dieser abgeschlossenen Ausbildung zum Beitritt in einem Verband der Osteopathen berechnigt wäre.
- (2) Die BKK firmus übernimmt die Kosten für eine ab 1. Januar 2018 in Anspruch genommene Sitzung je Kalenderjahr und Versicherten. Erstattet wird der Rechnungsbetrag bis maximal 30,00 €, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnung sowie der ärztlichen Verordnung.

**2. § 12b (Primärprävention) werden die Absätze I. und II. wie folgt geändert:**

**I. Handlungsfelder**

Insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Betriebskrankenkasse auf Basis des Leitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a und 20b SGB V in der jeweils gültigen Fassung – Leistungen zur primären Prävention sowie zur Gesundheitsförderung nach

- dem Setting-Ansatz (Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten nach § 20a SGB V)
- den Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben (Betriebliche Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V)
- dem individuellen Ansatz (verhaltensbezogene Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V) mit folgenden Handlungsfeldern:

1. Bewegungsgewohnheiten:
  - a. Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
  - b. Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme
2. Ernährung:
  - a. Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
  - b. Vermeidung und Reduktion von Übergewicht
3. Stressmanagement:
  - a. Förderung von Stressbewältigungskompetenzen (multimodales Stressmanagement)
  - b. Förderung von Entspannung (palliativ-regeneratives Stressmanagement)
4. Suchtmittelkonsum:
  - a. Förderung des Nichtrauchens
  - b. gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol / zur Reduzierung des Alkoholkonsums.

**II. Kostenübernahme-Regelungen**

Die Förderung durch die BKK firmus ist auf maximal zwei Kurse pro Versichertem und Kalenderjahr begrenzt.

Leistungen, die von der BKK firmus selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligungen der Versicherten gewährt.

Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 80 % der Kurseinheiten ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 90 % der entstandenen Kosten, max. aber 103,00 € je Maßnahme gewährt.

**3. § 14 (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten) erhält folgende Fassung:**

I. Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus in Höhe von 30,00 €, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, die Maßnahmen 1 bis 5 vollständig innerhalb eines Kalenderjahres nachweisen. Der Bonus wird erhöht auf 60,00 €, wenn der Versicherte aus den Maßnahmen 6 bis 10 mindestens drei Punkte nachweist:

1. Der Versicherte nimmt regelmäßig ärztliche Gesundheitsuntersuchungen zur Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken und Belastungen sowie zur Früherkennung von Krankheiten nach § 25 Absatz 1 SGB V i. V. m. § 92 SGB V in Anspruch.

2. Der Versicherte nimmt die vorgesehenen Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach § 25 Absatz 2 SGB V i. V. m. § 92 SGB V in Anspruch.

3. Versicherte Kinder und Jugendliche nehmen die nach § 26 Absatz 1 SGB V i. V. m. § 92 SGB V vorgesehenen Gesundheitsuntersuchungen regelmäßig und vollständig in Anspruch.

4. Der Versicherte nimmt regelmäßig die zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 55 Absatz 1 Satz 4 SGB V in Anspruch.

5. Der Versicherte hat die Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V vollständig in Anspruch genommen.

6. Der Versicherte treibt regelmäßig, (d. h. mind. 26 x pro Jahr), Sport (Nachweis einer aktiven Mitgliedschaft in einem Sportverein oder in einer qualitätsgesicherten Fitnessseinrichtung, Bestätigung der Regelmäßigkeit durch die Einrichtung).

7. Der Body-Maß-Index des Versicherten liegt im Normbereich.

8. Der Versicherte erwirbt das deutsche Sportabzeichen des Deutschen Olympischen Sportbundes in Bronze, Silber oder Gold.

9. Der Versicherte erwirbt ein Leistungsabzeichen des Deutschen Schwimmverbandes bzw. der DLRG.

10. Der Versicherte ist Nichtraucher (mindestens seit 6 Monaten). Die Bestätigung erfolgt durch einen Arzt.

II. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird von der Arztpraxis oder dem Anbieter der Leistung im Bonusheft der BKK firmus mit Datum, Stempel und Unterschrift quittiert.

III. Alle nachgewiesenen Maßnahmen werden innerhalb eines Kalenderjahres maximal ein Mal bonifiziert.

IV. Ein Anspruch auf die jährliche Bonuszahlung besteht nur, wenn bei Antragstellung eine gültige Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht und die Leistung spätestens bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres beantragt wird; nach Ablauf dieser Frist ist eine Auszahlung nicht mehr möglich. Als Antragstellung gilt der Tag, an dem das ausgefüllte Bonusheft bei der BKK firmus eingereicht wird.

V. Das Bonusprogramm der BKK firmus läuft kalenderjährlich vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres, frühestens ab 01.01.2018. In dieser Zeit hat der Versicherte die Möglichkeit, Nachweise zu sammeln.

Die Teilnahme ist für Mitglieder auch unterjährig möglich. Eine Auszahlung des Bonus ist auch unterjährig, jedoch nur einmalig abschließend für das jeweilige Kalenderjahr, möglich.

**4. Anlage 5 zu § 14 der Satzung wird gelöscht:**

**unbesetzt**

**5. In § 19 (Art der Bekanntmachung) werden die Absätze (2) und (3) wie folgt geändert:**

(2) Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung in den o.a. Servicezentren. Die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen.

(3) Auf der Anordnung sind der Tag des Anheftens, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.“

## Artikel II

### Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK firmus hat den 11. Nachtrag am 14.12.2017 beschlossen.  
Dieser Satzungsantrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bremen, den 14.12.2017

Der Vorsitzende  
des Verwaltungsrates



Dr. Torsten Knappe



Siegel der BKK firmus

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 14. Dezember 2017 beschlossene 11. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 27. Dezember 2017  
213 - 59444.0 - 1417/2010

